

Begründung

zur Zweiten Änderung des Bebauungsplans Lurup 37

1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage für die Zweite Änderung des Bebauungsplans Lurup 37 ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 23. September 1990 (Bundesgesetzblatt II Seiten 885, 1122).

Das Verfahren zur Planänderung wurde durch den Aufstellungsbeschuß A6/89 vom 3. Oktober 1989 (Amtlicher Anzeiger Seite 2053) eingeleitet. Von der Bürgerbeteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB wurde gemäß Beschluß des Stadtplanungsausschusses der Bezirksversammlung Altona vom 17. April 1990 abgesehen, weil sich die textliche Änderung des Bebauungsplans auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirkt. Die öffentliche Auslegung hat nach der Bekanntmachung vom 18. Juli 1990 (Amtlicher Anzeiger Seite 1329) stattgefunden. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist während der öffentlichen Auslegung durchgeführt worden (vgl. § 4 Absatz 2 BauGB).

2. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) stellt für den Geltungsbereich der Planänderung gewerbliche Bauflächen dar. Die Luruper Hauptstraße und die Elbgaustraße sind als Hauptverkehrsstraßen hervorgehoben.

...

### 3. Anlaß und Ziel der Planänderung

Es ist Ziel der Planänderung, durch Aufnahme einer textlichen Vorschrift in den Bebauungsplan Lurup 37 für das östlich Rugenbarg zwischen Luruper Hauptstraße und Böttcherkamp liegende Gewerbegebiet die planungsrechtliche Grundlage zum Ausschluß von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeit dienen, sowie von Vorführ- und Geschäftsräumen, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, zu schaffen. Durch den Ausschluß von Spielhallen, Sex- (Video-) Kinos, Life-Darstellungen u.ä. soll einer städtebaulich unerwünschten Fehlentwicklung entgegengewirkt werden.

Die Zweite Änderung des Bebauungsplans Lurup 37 ergänzt die 1984 aufgenommene Festsetzung über den Ausschluß von Einzelhandelsbetrieben im Gewerbegebiet. Durch die Gliederung des planungsrechtlich ausgewiesenen Gewerbegebiets soll den wirtschaftspolitischen Bemühungen der Freien und Hansestadt Hamburg Rechnung getragen werden, im Raum Lurup Flächen für produzierendes Gewerbe bereitzustellen und derartig nutzbare Flächen von unerwünschten Fremdnutzungen freizuhalten. Das Gewerbegebiet ist für wohnstättennahe Betriebe vorrangig des produzierenden Gewerbes vorgesehen. Diese gewerbliche Nutzung dient der Verbesserung des Angebots gut erschlossener Gewerbeflächen im Westen Hamburgs. Der Ausschluß von Spielhallen und anderen Unternehmen ist aufgrund der beschriebenen besonderen städtebaulichen Situation sowohl unter Beachtung von Bedürfnissen der Bevölkerung als auch unter Beachtung von Belangen der Wirtschaft geboten. Im Plangebiet ist gegenwärtig keine Spielhalle vorhanden. Insgesamt wird durch

...

den Ausschluß von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen die Grundkonzeption des Bebauungsplans Lurup 37 nicht berührt; bei der Vielzahl der verbleibenden Nutzungen bleibt die das Gebiet prägende Zweckbestimmung für Gewerbegebiete weiterhin gewahrt. Der Ausschluß von Nutzungsarten führt nicht zu Veränderungen und Bewertungen anderer Aspekte, etwa Straßenführung, Lärmbelastung o.ä.